

Pfarrerrat St. Johann, Rapperswil

STATUTEN

1. Zweck

Der Pfarrerrat hilft mit, die vielfältigen Aufgaben in unserer Pfarrei partnerschaftlich und mitverantwortlich mit den Seelsorgern zu erfüllen. Durch die Zusammenarbeit mit Kirchenverwaltungsrat und kirchlichen Vereinen trägt er aktiv zum Wohle der Pfarrei bei.

2. Aufgaben

Im Einzelnen soll der Pfarrerrat:

- a) Die Erfahrungen und Anliegen der heutigen Gesellschaft in das Leben der Kirche am Ort einbringen und das Bewusstsein der Mitverantwortung für eine lebendige und offene Kirche weitertragen.
- b) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste einbringen.
- c) Den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich sowie die religiöse, biblisch begründete, Erwachsenenbildung für die Weitergabe des Glaubens an kommende Generationen fördern und unterstützen.
- d) Die Verantwortung der Kirche am Ort für die missionarische und ökumenische Dimension der Kirche wachhalten.
- e) Die Freiwilligenarbeit fördern.
- f) Bei Vakanzen sich für die Aufrechterhaltung der pastoralen Grunddienste einsetzen.
- g) Sich im Pastoralrat und in Gremien auf SE-Ebene einbringen.

3. Zusammensetzung

a) Der Pfarrerrat setzt sich zusammen aus:

- 7 gewählten Mitgliedern
- Mitglieder von Amtes wegen
 - Verantwortlicher Priester (ohne Teilnahmeverpflichtung)
 - Pfarreibeauftragte/r
 - schwerpunktmässig in der Pfarrei tätige hauptamtliche Seelsorgende

- b) Der / die Teamkoordinator/in wird zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen, erhält Traktandenliste und Protokolle, hat aber keine Teilnahmeverpflichtung.
- c) Ressortbeauftragte des Pastoralteams nehmen nach Bedarf oder auf Wunsch an den Pfarreiratssitzungen teil (z. B. Jugendseelsorger).
- d) Der Pfarreirat kann für spezielle Beratungen weitere Personen einladen.
- e) Die Mitglieder des Pfarreirates (ausgenommen die Mitglieder von Amtes wegen) werden durch die Angehörigen der Pfarrei gewählt.
- f) Wählbar sind Pfarreiangehörige der Pfarrei St.Johann oder Angehörige anderer Pfarreien der Seelsorge-Einheit Rapperswil-Jona, die der Pfarrei St.Johann sehr verbunden sind. Wahlberechtigt sind sämtliche Pfarreiangehörige, die das 16. Altersjahr vollendet haben.
- g) Die Wahlvorbereitung und Organisation der Pfarreiratswahlen ist Sache des Pfarreirates.
- h) Die Amtsdauer des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf von zwei Amtsperioden soll eine Amtsablösung stattfinden. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Pfarreirat selbst.

4. Organisation

- a) Der Pfarreirat konstituiert sich selbst.
- b) Der Pfarreirat tritt regelmässig zu Sitzungen zusammen. Es wird ein Protokoll über die Beschlüsse gefasst.
- c) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat Stichtentscheid.
- d) Der Pfarreirat kann auch Anträge und Empfehlungen an den Kirchenverwaltungsrat, den Seelsorgerat des Bistums und an den Bischof richten.
- e) Die Wahl des Pfarreirates erfolgt alle vier Jahre.
- f) Ist eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, soll der Dekan angerufen werden.

Von der Pfarreiversammlung der Pfarrei St. Johann verabschiedet
Rapperswil, 6. Dezember 2015